

1. Änderungssatzung vom 23.11.2020

der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW – zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Werne vom 15.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (2) Die Ausschüsse beraten bzw. entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verordnung oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses in Einzelfällen übertragen sind.

Der Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufgaben des Denkmalschutzes

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung zugewiesen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 8

Bezirksausschuss

- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 (2) GO NRW im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Stadtbezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des Bezirks Stockum realisieren lassen. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen (z. B. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss), Ausschuss für Schule und Sport).

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Straßen, Wege und Plätze einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,
2. äußere Gestaltung und wesentliche Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. solche in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Gesundheit, Verkehr, öffentliches Grün),
3. Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen, Initiativen und gemeinnütziger Stiftungen,

4. städtische Veranstaltungen u. a. in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit.

Die Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 bleiben unverändert.

§ 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem jeweils für das betroffene Sachgebiet zuständigen Fachausschuss übertragen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden demjenigen Fachausschuss, dessen Zuständigkeit am stärksten betroffen ist. In weitergehenden Zweifelsfällen obliegt sie dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/ die Antragstellerin und der Fachausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Stadt Werne, so ist der Antrag dem Fachausschuss bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten, der über die weitere Behandlung entscheidet.

Der Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 8 bleiben unverändert.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustande, entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

Die Absätze 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 52 Abs. 2 GO NRW ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, und vorbehaltlich abweichender Regelungen den örtlichen Tageszeitungen und Online-Angeboten (z. Z. Ruhr-Nachrichten, Werne Plus, o.a.) zur redaktionellen Veröffentlichung zugänglich zu machen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02.11.2020 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 11.11.2020 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020

Ausgabe: 28

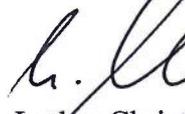
Ausgabetag: 23.11.2020

VI/252

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 23.11.2020

Der Bürgermeister


Lothar Christ

